





den sein. Das militä-
ren bekräftigen, so geben
Bure der Militärregren-
mächtigen Vertheilung zum
s. Modalitäten ebenfalls
s. M. R. Krieger von
er die „Zukunft“
Geben hat. Dabei
egen 200 Jahren,
agen, das Haupt ent-
Seine freundlich gültige
Dann vertheilten sie
erwarten sich dagegen,
Dies hätte lediglich
erklärten zwar qualitativ,
Binnen, noch die Waffen
die rauen Männer
nische Entscheidung des
nach die Direkte mit ihnen
u. Weiterer Fakt und
u. gutem Ende sah en.
Gulden.
Bonaparte einen
Radicalen bekann-
en „Angelegenheit als
Nachmittags erschossen.
das dies Ereignis
Verlegenheit für das
it. Peter Bonaparte
Bruders Napoleon's I.,
cht jetzt in seinem 55.
Verfahren reiches Leben
r Napoleon III., hand-
glied der constitution-
die Sache des dama-
er gezeigenden Ver-
hab einmal in plena
ber Reus Napoleon's,
er völlig mit seinem
erlebt zwar den Titel
n nicht zum Range
erhoben. Theils lebte
er zur Zurückgehört
In der letzten Zeit
in einem bürgerlichen
er. Als Mitglied der
ute Cour de Justice
er wurde nach dem
r Napoleon's III. über
Verbrechen, Vergehen,
den der Republik
er sind, zu erkennen.
wurde die Competenz
er sei wesentlich un-
brechen und Ver-
den den Prinzipen der
der Krone, Inhabern
notoren und Staats-
er, aber aus einem von
hose und einer aus
ber „Zur.“ Minister,
ber Mitglieder dieser
erem Augenblicke un-
Jesuiten den Fehde-
vorliegenden Berichten
agert auf den Papst
er dieser für die Ze-
merkung, das solche
nde nehmen müssten.
welcher der Orden
anger gestellt wurde,
er zufolge war die
in Gerichte eine sehr
ngregation bedeutend
menen Veränderungen
entlichten, und es
erbedenwärtiger wurde
men und als Redner
erhöht von Rogarac
er von Bosnien und
renoble, und Mgr.
Baltian, russisch-

armenischer Bischof von Aleppo, eröffnete die Debatte; in dessen die Sitzung
verdanke ihre ganze Bedeutung der Rede Bischof Strohmeyer's, dessen
mächtige Stimme, durch die ganz Halle vernehmlich und verständlich, die
Prälaten mit sich forttrieb. In flammenden Worten flugte er die Jesuiten
an, und beurtheilte ihr System wie ihre Lehren.
„Bedenkt, meine ehrwürdigen Brüder, sagte er unter Anderem, die
Position, in welcher Ihr diesen Männern gegenüber steht. Sie sind es,
die alle Anordnungen des Concils zurechtzuweisen und bestimmen. Bedenkt,
dass die Bestimmungen, welche Ihr im Begriffe steht, mit der höchsten
Autorität kirchlicher Lehre zu umgeben, von diesen Männern entworfen,
bearbeitet, abgefasst und niedergeschrieben sind.“ Diese Philippika brachte
den Cardinal Capalti auf die Beine, der dem Cardinal Reisch als Vor-
sitzender der päpstlichen Legaten gefolgt ist und in dieser Stellung dem
Redner zur Ordnung rief, wobei er die Worte des Bischofs als heftig
und unpassend bezeichnete. Der Redner ließ sich indessen nicht so leicht
aus der Fassung bringen. Mit unterwürfiger Miene, aber festem Tone
bemerkte er dem Legaten, seine Worte seien eingeleitet von seinem Eifer
für den Dienst Gottes und seien nur gegen diejenigen gerichtet, welchen
die Schuld für alles Unglück in der Kirche zur Last falle. Er könne nach
seinem Gewissen als Bischof nicht weniger sagen, besonders da der heilige
Vater dem Concil freie Discussion eingeräumt habe.
Im Weiteren setzte er die Gefahren auseinander, die entstehen müssten,
wenn man die Lehren der Jesuiten annehme, Lehren, die die Kirche seit
langer Zeit gestützt habe, und brach dann in einem heftigen unwider-
stehlichen Ausfall gegen die Gesellschaft Jesu aus, in welchem er Gedanken
zum Ausdruck brachte, die noch nie zuvor in einer römischen Kirche gehört
wurden. Alle Augen waren auf den General der Jesuiten gerichtet, allein
dieser sah vollkommen unbeweglich, und wie gewöhnlich unspielte etwas
wie ein beiteres Halbblut seinen Mund. „Was wollen Sie?“ sagte er
später einer hohen Persönlichkeit gegenüber. „Mig. Strohmeyer hat Recht.
Niemand kann mehr als ich die Ausbreitungen der „Civilta Cattolica“
befolgen.“
Ich wusste, dass ihre ungemäßigte Sprache dem Orden Haß zuziehen
würde, obgleich er mit aller Welt in Frieden zu leben wünscht, und ich
befahl den Mitarbeitern sich zurückzuhalten, um kein ferneres Aergerniß zu
geben. Allein sie wurden durch einen höheren Willen als der meinige
angereizt, auf derselben Bahn fortzufahren, und weit entfernt, ihnen
Schweigen auflegen zu dürfen, mußte ich selbst verstummen.“ Die Rede
des Bischofs von Grenoble setzte, wenn auch in milderen Ausdrücken, den
Kampf gegen die Jesuiten fort. Die Rede Strohmeyer's hatte bei der
ganzen Versammlung durchgeschlagen und selbst der Cardinal äußerte die
Bewunderung vor einem „so ausgezeichneten Talente.“
Der Specialcorrespondent der „Times“ berichtet von einem neuen
Versuche zur Organisation der Opposition. Es war
privatim vereinbart worden, eine kleine Anzahl solle sich um Zwecke einer
Verständigung beabsichtigen, vereinigen Zusammenwirkens versammeln, und der
Erzbischof von Paris, Bischof Dupanloup und der Bischof von Grenoble,
Cardinal Rauscher und zwei andere deutsche Prälaten und Erzbischof
Renard und zwei andere Bischöfe traten in der Wohnung des Erzbischofs
Darby zusammen. Am 2. Jänner indessen wurde ihnen vom Hofe aus
angezeigt, daß solche Meetings in Rom nicht gebildet werden könnten.
Das Concil gebe ihnen reichliche Gelegenheit zur Besprechung und Erör-
terung und nur dort sei der Ort zur Erörterung überhaupt. Jegliches
Meeting, das nicht unter der Zustimmung des Papstes
stattfinde, sei revolutionär. Trotz alledem, erzählt der Be-
richtshatter, seien die französischen Prälaten sehr festgezwungen und die Dip-
lomatic behauptet, es werde Alles sich ohne Unfall abgeben.
Der Cardinal de Luca wurde seiner Legaten-Würde entkleidet, weil
er, nach Aufstod des Papstes, Strohmeyer nicht zur Ordnung rufen, sondern
ihm das Wort habe entziehen sollen. Diese Schritte dürften jedoch weder
den Papst noch die Jesuiten von dem einmal ausgeführten Wege abbringen.
Unter den Vorlagen, welche für den 6. J. „nicht ausgearbeitet“ worden
sind, wie es in einer römischen Depesche hieß, und die deshalb erst in der
nächsten Sitzung auf die Tagesordnung kommen, befindet sich auch eine
Vorlage über das Verhältnis der Kirche zum Staate, die wohl ein
Anlaß für die Regierungen sein kann, sich das Treiben der Jesuiten
etwas näher zu betrachten, da die hier niedergelegten Ansichten über Kirche
und Staat der Ertract aller mittelalterlichen Reaction sind.
Pius IX. hat auch in Rücksicht auf diese Elaborate die Neuzugung
gethan, der heil. Stuhl könne in Principien nie nachgeben, er könne höch-
stens in practischen Fragen der Nothwendigkeit Concessionen machen. —
Von dem Geist, der in dem Vatican herrscht, gibt übrigens auch ein Breve
Pius IX. ein Präbden, in welchem die Frommen aufgefordert werden, für
den Erfolg des Concils zu beten. In diesem vom 3. December 1869
datirten Breve wird der Triumph des heiligen Dominicus über die Albi-
gerer verberichtet, welcher diese infame Häresie ausgerottet hat.“ Das
sind wohl zeitgemäße und fromme Erinnerungen!
In Spanien ist das Ministerium reconstituit, wie es scheint, im
Sinne der Partei Monpensier, da Lopez wieder eintrat. Nach V. Richter
aus Rio de Janeiro ist Graf Gu, Enkel Louis Philipp's und Sohn
des Herzogs von Nemours, von seinem Schwiegervater, dem Kaiser von
Brasilien, zu dessen präsumtivem Thronfolger ernannt worden. Der Prinz
ist gegenwärtig 28 Jahre alt. Seine Thronbesteigung wäre auch für
Europa von Bedeutung, da der Einfluß der Familie Orleans dadurch
nicht unerheblich gesteigert würde.

Inland.

Best, 10. Jänner. Das Justizministerium hat seine Arbeiten
bezüglich der Organisation der unteren Gerichte — wie schon
gemeldet — so weit vollendet, daß die diesfälligen Gesetzentwürfe bereits
zur a. b. Genehmigung vorgelegt werden konnten. Das ganze Decret
umfaßt vier Gesetzentwürfe: 1. Von der Organisation der Gerichte erster
Instanz, 2. Von den Friedensrichtern, 3. von den Gerichts-Executoren, 4.
von den königl. Anwälten. Vorläufig theilen wir nach den uns gewor-
denen Informationen den wesentlichen Inhalt der beiden ersten Elabo-
rate mit.
Gesetzentwurf
über die Organisation der Gerichte erster Instanz.
Die Gerichte erster Instanz sind: a) die Friedensrichter, b) die
königl. Bezirksgerichte, c) die k. Gerichthöfe, d) das Pest-Diner kgl.
Handels- und Wechselgericht. Von den Friedensrichtern handelt ein be-
sonders Gesetz.
Das Bezirksgericht ist ein Einzelgericht und besteht aus dem Bez-
irksrichter oder Bezirks-Unterrichter. Die Oberaufsicht übt der Präsident
des betreffenden Gerichtshofes aus. In einem Bezirke, in dem ein Ge-
richtshof seinen Sitz hat, bezieht ein Mitglied derselben die Aenden des
Bezirksgerichts.
Der k. Gerichthof besteht: aus einem Präsidenten, mehreren Bez-
zitzern und einem Notar. Bei dem Pest-D. Handelsgericht ist auch ein
Vizepräsident. Den in Wechsel- und Handelsangelegenheiten anzufehen-
den Handelsagenten wählen die Handelskammern oder die Handelsgre-
mien, oder in Ermangelung beider der Gerichthof.
Das Pest-Diner Handels- und Wechselgericht besteht aus einem
Präsidenten, sechs rechtskundigen und sechs kommerziellen Beisitzern und
aus Notaren.
Die Besoldung der Richter an den Gerichthöfen wird nach zehn-
jähriger Dienstzeit um 10 Prozent und nach jedem weiteren Dienstjahre
um 5 Prozent erhöht, wenn sie mittlerweile nicht eine höhere Anstellung
erhalten haben.

Bei den Gerichthöfen werden Gerichts-Executoren ernannt; in be-
sonders wichtigen Fällen kann ein Mitglied des Gerichthofes und bezie-
hungsweise auch der Bezirksrichter mit der Execution betraut werden. Die
Zahl der Bezirksgerichte und der Gerichthöfe, sowie die Sitze der letz-
teren sind im Gesetze bestimmt. Die Bezirksprägenal bestimmt der Justiz-
minister nach Vernehmung der Jurisdiktionen. Die Eintheilung wird, be-
zweckend endgültiger Feststellung, der Legislative unterbreitet. Der Sprengel
des Pest-Diner Handels- und Wechselgerichtes faßt die Sprengel der Pest-
und Diner k. Gerichte in sich.
Auf den Wirkungsbereich der Bezirksgerichte in Civil-Angelegenheiten
gehen die Aenden der gegenwärtigen Einzelrichter über, insofern nämlich
dieselben nicht dem Wirkungsbereich der Friedensrichter zugewiesen worden
sind. In Strafsachen urtheilen die Bezirksgerichte gleichfalls in den Fäl-
len, welche bisher vor die Einzelgerichte gehörten, ferner in Uebertretungs-
fällen der §§. 32, 35, 36, 39, 40, 41 und 44 des Preßgesetzes (S.
Art. XVIII: 1848) und der §§. 1 und 3 des von den Abgeordneten han-
delnden Gesetzentwurfs XX: 1848. Außerdem führen sie die Unter-
suchung in den zum Wirkungsbereich des Gerichts gehörigen Strafsachen. In
Urbairal- und Kommassirungs-Angelegenheiten nehmen sie die Vorarbeiten
und Ausgleichsverträge vor. In den zum Bezirksgericht gehörenden Strafs-
sachen ist das Gericht II. Instanz die k. Tafel.
Zum Wirkungsbereich der Gerichthöfe gehören die zu den jetzigen
Kollegialgerichten gehörigen Zivilangelegenheiten, die Handels- und Wech-
selangelegenheiten, die im § 79 des G. N. XL 1868 enthaltenen Ent-
schädigungsangelegenheiten und die im § 100 erwähnten Angelegenheiten,
welche bisher zu den Finanzgerichten gehörten, die gegenwärtig zu den
Kollegialgerichten gehörenden Strafsachenangelegenheiten, endlich die Urbairal-
und Kommassirungsangelegenheiten. In Montanangelegenheiten werden ins-
gesamt 6 Gerichthöfe mit der Gerichtsbarkeit betraut. Rückfichtlich der
vor die Gerichthöfen gehörenden Prozeßverfahren aber sind 10 Ge-
richtshöfe mit der Gerichtsbarkeit für die betreffenden Districte beauftragt.
In Hochverraths-(nota) Prozeßen sind der Pest- und beziehungsweise der
Maros-Bárárbelyer Gerichthöfe die Gerichthöfen I. Instanz.
Zum Wirkungsbereich des Pest-Diner k. Handels- und Wechsel-
gerichtes gehören die im § 18 des zweiten Theils des Wechselgesetzes er-
wähnten Angelegenheiten, die Konturse der protokollirten Kaufleute, Unter-
nehmungen u. s. w., die Anortisirung der ungarländischen Grundent-
lastungs- und sonstigen ungarischen Staats-Creditpapiere. Die Firmen-
Protokollirungen haben künftig nur bei den Gerichthöfen zu ge-
schehen; von den Urtheilsschriften werden nur 3 Exemplare angefertigt, von
denen 2 bei dem betreffenden Gerichthofe bleiben, eines aber dem Pest-
Diner Handels- und Wechselgericht zugestellt wird.
Nach den Uebereignungsbestimmungen hätte den Tag, an welchem die
Gerichte ihre Wirksamkeit beginnen, der Justizminister zu bestimmen, so-
wie der Minister auch zu ermächtigen wäre, mit Rücksicht auf die großen
Schwierigkeiten der Organisation die neuen Gerichte auch einzeln zu er-
richten; ferner wären die Jurisdiktionen zu verhalten, die für richterliche
Zwecke bisher benützigen Lokalitäten und Einrichtungen, die Gefängnisse
mit eingerechnet, den neuen Gerichten zu überlassen. Die außerdem be-
nützigen Lokalitäten würde der Justizminister im Expropriationswege be-
schaffen.

Gesetzentwurf über die Friedensrichter.

Die Friedensrichter werden aus der Reihe der von den Jurisdik-
tionen empfohlenen Individuen vom Könige ernannt. Die hauptsächlich-
sten unter den Qualifikationen der Friedensrichter sind: das zurückgelegte
24. Jahr, unbescholtenes Leben, ferner muß der Betreffende die im Ge-
setze Art. 44 1868 angegebenen Efordernisse zum Richter besitzen und minde-
stens vierzig Gulden direkte Staatssteuern zahlen. Wesentliche Beamte,
Soldaten, advocatirende Rechtsanwälte, Geistliche, Volksschullehrer und Ge-
meindevorsteher sind ausgeschlossen.
Das Amt eines Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Der Präses
der Jurisdiktion legt ein Verzeichnis der sich Meldenden an und die Ge-
neralversammlung bezeichnet im Wege der geheimen Abstimmung die zu
Empfehlenden. Diese werden zum Behufe der Ernennung dem Justiz-
minister unterbreitet, und ihre Ernennung wird in der nächsten General-
versammlung publizirt, vor welcher sie auch den vorgeschriebenen Eid (oder,
wenn ein solcher sich mit ihren Glaubensgrundsätzen nicht verträgt, das
Gelöbniß) ablegen. Der Friedensrichter erhält hierauf die, seine Ernennung
bezeugende Urkunde, das Friedensrichtersiegel und Buch von der
Jurisdiktion. Der Präses der Jurisdiktion übersendet die Namensliste
und die Unterschriften der Friedensrichter in zwei Exemplaren den Präsi-
denten der betreffenden Gerichthöfe. Der Friedensrichter besitz bloß in
jener Jurisdiktion Amtsbefugniß, für welche er ernannt wurde. Die Na-
mensliste der Friedensrichter ist alle drei Jahre zum Behufe der Verän-
derung aufs Neue zu unterbreiten, wobei der Präses der Jurisdiktion über
des Gerichthofes, welcher über die in seinem Bezirke fungirenden Frieden-
richter einen Bericht erstattet, auch die Weglassung des ein- oder an-
deren Friedensrichters beantragen kann. Die Fälle, in welchen das Frieden-
richtersamt auch sonst aufhört, sind durch das Gesetz festgesetzt. Die
Friedensrichter zeigen ihre Bücher in jedem Jahre dem Präsidenten der
Gerichthöfe vor.
In den Vermittlungsbereich der Friedensrichter gehören alle jene ad-
ministrativen oder gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen die Parteien
sich ausgleichen können, folglich in Kriminalangelegenheiten in der Regel
bloß die Entschädigungsansprüche. Auch in denjenigen Angelegenheiten,
welche nicht in den Wirkungsbereich des Friedensrichters gehören, hat die
eine Partei das Recht, sich an den Friedensrichter zum Verliche des Aus-
gleichs zu wenden. Der Vermittlungsbereich des Friedensrichters
erstreckt sich in der Regel bloß auf jenen Bezirke, für welchen seine Ernennung
lautet. Der Friedensrichter kann alle in seinem Bezirke, ja in ge-
wissen Fällen auch die außerhalb desselben wohnenden Individuen vor sich
zuziehen. Die Zittren sind unter der Last einer Geldbuße von 10 Gulden
verpflichtet, und zwar persönlich zu erscheinen. Die Stellvertretung kann
nur in bestimmten, festgesetzten Fällen Platz haben. Das Vermittlungs-
verfahren ist öffentlich. Wenn der Ausgleich gelingt, dann wird derselbe
nicht schriftlich abgefaßt, sondern in's Friedensrichterbuch eingetragen und
durch den Friedensrichter sowie durch die Parteien unterschrieben. Wenn
der Ausgleich nicht zu Stande kommt, so stellt der Friedensrichter derjen-
igen Partei, die es wünscht, ein Zeugniß hierüber aus. Eine solche
Vermittlungs-Verhandlung — ausgenommen, wenn später beide Parteien
es wünschen sollten — findet einmahl statt. Wenn die eine Partei
nicht erscheint, so stellt der Friedensrichter der andern hierüber ein Zeug-
niß aus. Die Gültigkeit der vor dem Friedensrichter vereinbarten Aus-
gleichs kann nur im Prozeßwege angefochten werden, doch hindert auch
dies die Vollstreckung nicht.
Die jurisdiktionale Kompetenz des Friedensrichters erstreckt sich in Zivil-
prozeßangelegenheiten auf solche Prozeße, in welchen der Werth der Grund-
forderungen oder des freitragigen Mobilis (Immobilien, Wechsel u. s. w.)
gehört nicht vor den Friedensrichter) 30 fl. nicht überschreitet; ferner auf
Grenz- und Rainverrückungen, und summarische Requisitionsklagen (auf die
letzteren bloß bis 15 Tage nach der Beschädigung), und endlich auf all-
gemeine Angelegenheiten, in welchen sich die Parteien selbst seiner Jurisdik-
tion unterwerfen. Doch kann der Friedensrichter in den beiden letzteren
Fällen die verwickelteren Prozeße auch vor den ordentlichen Richter ver-
weisen. In all' diesen Prozeßen verurtheilt der Friedensrichter vor allem den
Ausgleich; gelingt dieser nicht, so übergeht er zum Beweisverfahren; dies
es kann nur mündlich vor sich gehen; endlich spricht der Friedensrichter
ein Urtheil aus, welches er dem ganzen Umfange nach in's Friedensrich-
tersbuch einträgt. Gegen dieses Urtheil hat eine Appellation oder Cassa-

tionaklage nicht statt; die verlierende Partei kann indess die Angelegenheit
binnen einem halben Jahre vor ihre ordentliche Gerichthöfe bringen,
doch hindert dies nicht die Vollstreckung des Urtheils.
Der Wirkungsbereich des Friedensrichters erstreckt sich in extraprozeßu-
ralen Angelegenheiten auf Auffindungen, Verwarnung, Geldbuße und
außerdem auf die Beaufsichtigung der Interessen von Waisen und Mündeln.
Die Vollziehung der von den Friedensrichtern abgeschlossenen Ver-
träge und der von denselben gefällten Urtheile ordnet in der Regel das
Bezirksgericht an und Legeres kann dasselbe nur in gewissen näher be-
stimmten Fällen verweigern. Der Friedensrichter hat auch in Civil- und
Kriminalrechtsfällen einen Wirkungsbereich; er überwacht die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ruhe und kann deshalb in gewissen Fällen
auch die Detention gewisser Personen anordnen. Ueberdies kann er bei den
verübten Verbrechen vorläufige Untersuchungen und Verfügungen vornehmen
und nimmt in allen Fällen ein Protokoll auf, welches sammt den verhaf-
tenen Personen binnen 24 Stunden dem Gerichte einzusenden ist. Auf
Grundlage der Zeugenschaft eines Polizeimannes oder zweier glaubwürdiger
Zeugen kann der Friedensrichter zum Behufe der Eruirung gefoblerer oder
geraubter Gegenstände auch die Durchsuchung irgend eines Dretes vornehmen
lassen. Ueber eine solche Durchsuchung wird ebenfalls ein Protokoll aufge-
nommen und binnen 24 Stunden dem Gerichte eingeleitet.
Ungefällige Versammlungen können zwei Friedensrichter, wenn die
kompetente Gerichtsperson nicht zugegen ist, auflösen. Auch andere Auf-
läufe können aufgelöst werden, ja sogar können die Rubelher durch den
Friedensrichter mit 12 Tagen Arrest oder einer Geldbuße von 50 Gulden
bestraft werden. Der Friedensrichter kann in polizeilichen Uebertretungs-
fällen Geldbußen bis zu 30 Gulden verhängen. Die diesbezüglichen Ur-
theile werden in das Buch des Friedensrichters ebenfalls eingetragen; die
verlierende Partei kann ihre Sache binnen 15 Tagen vor das ordentliche
Gericht bringen, aber das hindert die Vollziehung des Urtheils nicht.
Der Friedensrichter übermittelt die eingetribenen Geldbußen vierteljährlich
dem Präsidenten des Municipiums. Die Sicherheitsorgane sind verpflichtet,
den Verfügungen des Friedensrichters Folge zu leisten.
Von den vermissten Verfügungen des Gesetzentwurfes ist zu er-
wähnen, daß, wer den Friedensrichter in seinem amtlichen Vorgehen ver-
legt oder beleidigt, auf den Befehl desselben verhaftet und überdies durch
das aus dem Bezirksrichter und aus zwei Friedensrichter bestehende Rich-
terkollegium zu einer Gefängnißstrafe von einem halben Jahre oder einer
Geldstrafe von 500 Gulden verurtheilt werden kann. Die aus den frie-
denrichterlichen Büchern herausgeschriebenen Auszüge sind stempel-
und gebührenfrei, wird aber auf Grundlage derselben ein weiteres gerichtliches
Verfahren gefordert, so müssen die betreffenden Taxen nachträglich erlegt
werden. Für das friedensgerichtliche Vorgehen wird keinerlei Taxe ge-
zahlt ausgenommen die Schreibgebühr, welche für die Seite vierzig Kreuzer
beträgt. Die Friedensrichter verfertigen über die vor ihnen vorkom-
menden Angelegenheiten einen ordentlichen Ausweis und legen denselben bis
zum 10. Jänner jedes Jahres dem Präsidenten der Jurisdiktion vor. In
dem Bezirke, wo kein Friedensrichter sich befindet, übergeben die Functio-
nen desselben an den Bezirksrichter.
Agram, 12. Jänner. Nach hier eingelangten Berichten aus Rom
wurde Bischof Strohmayer aus dem Wege nach seiner Wohnung von zwei
unbekannten Individuen angefallen, doch wurde der Mordversuch durch da-
zwischenkommende Leute verhindert. Es scheint, als wolle die Polizei Rom's
den Vorfall vertuschen.
Wien, 11. Jänner. In Reichsanzlerkreisen wird das Gerichte
verbreitet, daß dem Starze Deu'sch unvermeidlich ein aristokratisches
Regiment unter Metterich folgen würde.
Die Ministerkrise hat den acuten Charakter angenommen. Der
gestrige Ministerath nahm einen heftigen Verlauf. Die Minorität beabsichtigte
die Majorität wegen der im Verfassungsklub abgegebenen Erklärungen,
nachdem doch Schwelgen verabredet gewesen. Die Minorität hat ihre
Demissionsgesuch erneuert und suchte bei Sr. Majestät um die Erlaubniß an,
ihre Memorandum veröffentlicht zu dürfen. Das Ausschreiben der
Minorität aus dem Ministerium ist positiv. — Finanzminister Bede liegt
im Sterben.
Wie die „N. Fr. Pr.“ hört, soll ungeachtet dessen, daß die gesetz-
liche Regelung des Waraschiner Grenzregimentes noch nicht erfolgte, dieses
schon am 10. d. thatsächlich in Goiderwaltung übergeben.
Wien, 12. Jänner. Die heutige „Wiener Zig.“ veröffentlicht be-
reits die Memoranden der beiden Minister-Fractionen im Wortlaute. Die
Denkschrift der Majorität macht durch Offenheit der Darstellung den besten
Eindruck.
— Die heutige „Tagesspreß.“ bringt ein Telegramm aus Berlin,
wornach sich Bismarck gegen eine hochachtbare politische Persönlichkeit äußerte:
Er bege den lebhaftesten Wunsch, mit D. hierauf auf freundschaftlichem Fuße
zu stehen. Er denke nicht an eine Entzang Deutschlands mit Preußen
durch Zwang, denn er sei gewillt, den Prager Frieden gewissenhaft zu er-
füllen. Diese Aeußerung macht in polit. d. Kreisen bedeutendes Aufsehen.
Cattaro, 12. Jänner. Die Kriwoocianer unterwarfen sich gestern
und gelobten dem Kaiser Treue und Gehorsam.
Ausland.
Berlin, 11. Jänner. Die Officiellen verbreiten folgende Nachricht:
Die von den Blättern (welchen?) gebrachte Neuigkeit, daß Ausland das
freundliche Einvernehmen mit Preußen dazu benötige, um die Ausföhrung
des Artikels V des Prager Friedens zu erwirken, sei völlig erfunden.
Der König empfindet heute den Fürsten Deloff, welcher sich auf sei-
nen Wiener Gesandtschaftsposten begibt. Sein Attaché, Prinz Weischedel,
wurde ebenfalls vom König empfangen.
Paris, 9. Jänner. Das Journal des Debats meldet, daß der
Justizminister Olivier gestern den Richterstand empfangen habe. Der
Minister sagte zu den Vertretern des kaiserlichen Gerichthofes und des
Civil-Tribunales: „Ich werde die Würde des Richterstandes unverändert
aufrecht erhalten und werde namentlich die Justiz von der Politik trennen,
damit ihre Entscheidungen umloebere Ansehen gewinnen, als sie niemals
den Anschein haben werden, beeinflusst zu sein.“
— Das „Journal de Seit“ behauptet, General Fleury habe
seine Demission gegeben und der Polizei-Präsident Pietri beabsichtige das-
selbe zu thun.
Der „Figaro“ veröffentlicht sehr interessante Details über ein Ge-
spräch, welches der Kaiser mit Odillon Barrot hatte.
Der in Ausarbeitung begriffene Entwurf einer Verfassung für Alge-
rien bewilligt dieser Colonie vier Sitze im gesetzgebenden Körper.
Paris, 11. Jänner. Der „Gaulois“ meldet: Graf Daru, Mi-
nister des Aeußern, erklärte gelegentlich einer Unterredung mit dem Kaiser,
die vorausgegangene deutsche Politik Frankreich nicht acceptiren zu kö-
nnen; Frankreich müsse, sobald es sich um den Prager Friedensvertrag han-
delte, dessen moralische und materielle Ausführung erstreben.

Telegr. Wiener Cours vom 13. Jänner 1870.

Table with 3 columns: Item, Price, Item. Includes Metalliques (60.50), National-Anlehen (70.55), 1869er Staats-Anlehen (98.40), and various other financial instruments.

Correspondent schreibt,
identen auch das Por-
tugiesische Staatsmann

Aemtlliche Verlautbarungen.

Rundmachungen. Nachdem die im Sunghaber Comitae herrschende Vieh...

Aufforderungen. Vom Stuhl-Gerichte S. St. Gbörgy die Erben auf den...

Concursverfahren. Der über Johann Michael Gellner und Susanna Gellner...

Fremden-Liste. Angelommen am 14. Januar 1870. Römischer Kaiser.

Mediascher Hof. Johann Czerny, Kaufmann, von Lugos. Kovacs Dan...

Musikvereins-Ball. Samstag den 15. Januar im Saale 'Zum römischen Kaiser'.



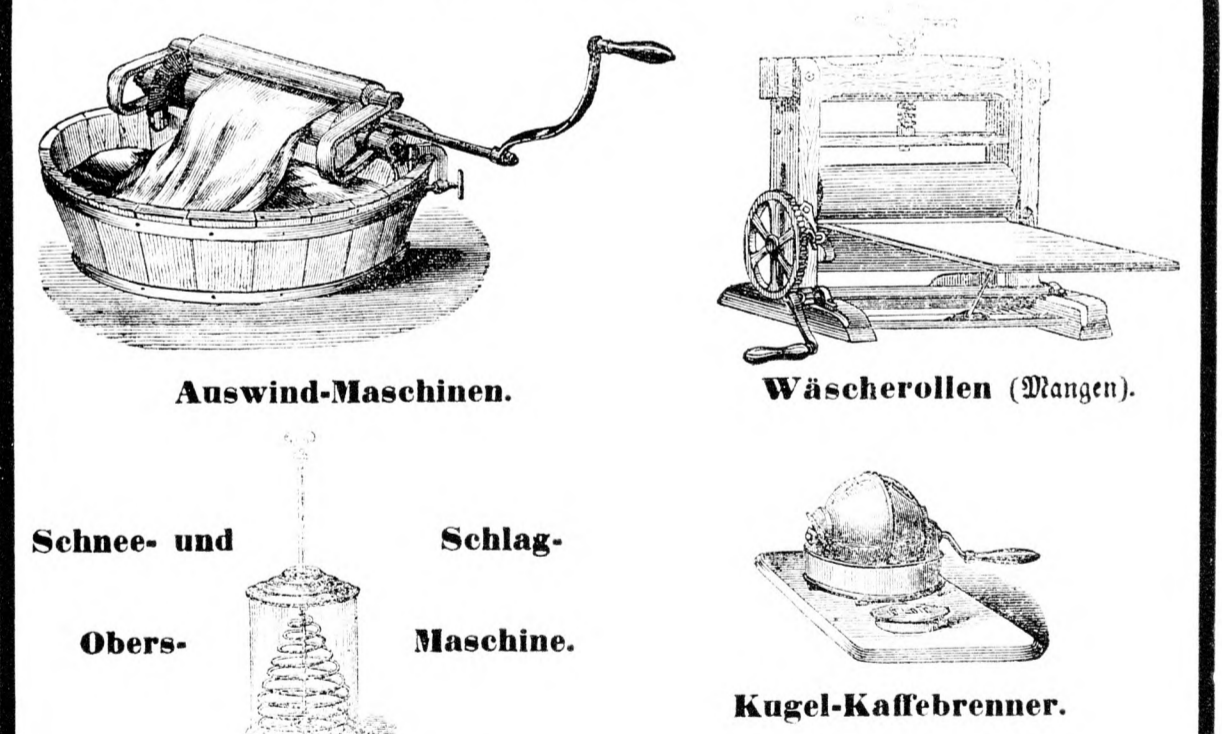
LIEBIG'S FLEISCH-EXTRACT

aus FRAY-BENTOS (Süd-Amerika). LIEBIG'S FLEISCH-EXTRACT COMPAGNIE, LONDON. Grosse Ersparniss für Haushaltungen.

J. B. Teutsch. Speccerei, Material-Farb-, Leder-, Garn-, Papier- & Samen-Geschäft.

Niederlage. Illustration of a steam boiler with text 'ASA PRIV. AUTOMATISCHER DAMPF-WASCHKESSEL'.

Der k. k. auschl. privilegirten automatischen Dampf-Wasch-Kessel von Max Bode & Comp., General-Concessionäre für Europa.



Auswind-Maschinen. Wäscherollen (Mangen). Schne- und Schlag-Maschine. Kugel-Kaffebrenner. Patent-Nudelschneid-Maschinen.

Rundmachung.

Der ergebenst Gefertigte gibt einem hochgeehrten Publicum hiemit bekannt, daß er am hiesigen Plage ein Rauchfangkehrer-Geschäft eröffnet habe...

Husten-Moos-Zeltel

gegen Husten, Verkleimung, Heiserkeit, kurzen Athem erprobt wirksam sind zu haben bei Herrn August Teutsch, Apotheker in Hermannstadt.

Advertisement for Keller & Alt, featuring a list of clothing items and prices. Items include Reise-Pelze, Winterrock, and various coats.

Bei Bestellungen, unter gefälliger Mahnung von oberer Brustweite (über Brust und Rücken), Bauchweite (rings um die Mitte), Schrittlänge (fest im Schritt bis zur Erde)...

Vertical text on the right edge of the page, including 'Erst...', 'Postversand...', 'Nr. 13', 'Prä...', 'Dom 15...', 'Zu...', '8 fl.', '4 fl.', '2 fl.', 'Auch können...', 'zu den an der...', 'Abonnement...', 'freunde oder durch...', 'Hermannst.', 'Et. t. u.', '31. December v.', 'um die Errichtung...', 'und Ausbildung...', 'besonderen Ver...', 'dem General (St)', 'Cavallerie-Oberr...', 'maudanten des...', 'heften und No...', 'Marisch, G.', 'lich, Command...', 'Dobó, Comman...', 'lerie-Major Ni...', 'Infanterie d.', 'Zombáth, M.', 'Werthian, M.', 'von der Honv...', 'Kubm. Katus', 'und Jgn. Rute', 'Et. Major', 'bei Errichtung...', 'und erfolgreich...', 'u. zw. bei der...', 'Oberleutnant...', 'Lamos de Li...', 'mit Aufrechterb...', 'Vordernäher;', 'Steph. Domay', 'Bacsay de S', 'Vorrückung qual', 'Aler. Jantbo', 'Franz Egebe', 'Mar. Gyula', 'aber zum Oberl', 'die Wachmeister', 'Jof. Kocsis u...